



# Schutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche in Uster

gültig ab: 19. April 2021

## 1. Gottesdienste in der EMK Uster

Ab dem 19. April 2021 werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Uster an der Bahnstrasse 31 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

### **Maskentragpflicht während des Gottesdienstes**

Für den Gottesdienst in der EMK Uster gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Diese gilt auch schon im Aussenbereich der Kirche.

### **Hände waschen bzw. desinfizieren**

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

### **Eingang und Ausgang zum Gottesdienst**

Es dürfen maximal 50 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Um dies sicherzustellen, befinden sich maximal 50 Stühle im Gottesdienstraum. Für alle Gottesdienstbesuchenden muss ein Stuhl zur Verfügung stehen.

Als Eingang zum Gottesdienst wird der alte Eingang verwendet. Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen. Als Ausgang dient die Türe beim Foyer.

Auf die Benützung der Garderobe wird verzichtet. Jacken und Mäntel werden an die Rücklehnen der Stühle gehängt (oder aufgrund der offenen Fenster und Türen anbehalten).

### **Contact Tracing**

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

### **Verkündigung / Lektorendienst / Musizieren**

Für die Verkündigung, Lektorendienst und Musizieren auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Plexiglaswand zu verwenden.

### **Während dem Gottesdienst**

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten, wenn möglich auch während dem Anlass. Die Stühle sind einzeln und paarweise (für Personen im gleichen Haushalt) im geforderten Abstand aufgestellt. Die Liturgie entspricht der gewohnten Form. Beim Singen werden alle Lieder projiziert. Die Kollekte wird am Ausgang mit Opferstock erhoben, auf TWINT wird hingewiesen.

### **Gemeindegang**

Das Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken. Nicht erlaubt, ist der Auftritt von Sängerinnen und Sängern als Teil einer Band.

### **Abendmahl / Essensangebote**

Das Abendmahl wird an die Sitzplätze gebracht. Es werden nur Einzelkelche (auf Tablar) und mundgerechte Brotstücke (mit Zange) verteilt. Pfarrperson und Liturgin tragen eine Maske und desinfizieren sich vor dem Verteilen die Hände. Die Maske wird beim Empfangen anbehalten. Auf das Anbieten von Essen wird vorläufig verzichtet.

### **«Trockenes» Kirchenkaffee**

Da nicht genügend Platz für ein Kirchenkaffee mit den geforderten Abständen möglich ist, wird auf die Ausgabe von Getränken oder Gebäck während dem Kirchenkaffee verzichtet. Es stehen trotzdem Tische bereit, so dass das Gespräch und der Austausch möglich sind. Während dem «Trockenen» Kirchenkaffee gilt weiterhin die Maskentragpflicht.

### **Reinigung**

Sitzflächen (bei glatten Materialien), glatte Oberflächen, Geräte und Gegenstände, Kontaktstellen, z. B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitärischen Anlagen.

### **Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen**

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

## 2. Weitere Anlässe in der EMK Uster

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Uster: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

### Generelles für alle Gruppen

Jede Gruppe ist für jeden Anlass für das Contact Tracing verantwortlich. Die Daten werden nach zwei Wochen wieder gelöscht.

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund lockert Masnahmen gegen das Coronavirus»). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Dübendorf für alle Räume. Ausnahme: Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist (die Abstands- und Hygieneregeln müssen trotzdem eingehalten werden)

Jegliche Konsumation während einem Anlass in Innenräumen ist zu unterlassen. Eine Konsumation in den Aussenräumen der EMK ist bis und mit 15 Personen möglich. Die Teilnehmenden müssen dazu an Tischen sitzen (max. 4 Personen pro Tisch).

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren. Entsprechende Tücher und Anweisungen finden sich in der Küche der EMK Uster.

### Gruppenanlässe

Die maximale Gruppengrösse entsprechend den Verordnungen des Bundes beträgt maximal 15 Personen.

Für Gruppenanlässe mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre gibt es keine zahlenmässige Einschränkung.

Jede Gruppe der EMK Uster erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Uster ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

### Sitzungen

Sitzungen sollen wenn möglich online durchgeführt werden. Für physische Sitzungen gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Auf Getränke während der Sitzung wird verzichtet.

### Bibelseminare

Bibelseminare können bis zur max. Besucherzahl von 15 Personen (Pfarrperson zählt nicht dazu) durchgeführt werden. Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht.

### Hauskreise

Hauskreise finden im privaten Rahmen statt. Daher gilt ein Versammlungsverbot, sofern die Gruppe grösser als 10 Personen ist. Wir bitten Hauskreise zu prüfen, ob sie vorübergehend andere Formen der Gemeinschaft und Gespräch finden können als durch eine Zusammenkunft.

Genehmigt durch die Gemeindeleitung Uster am 22. April 2022

basierend auf dem nachfolgenden Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

# Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 19. April 2021

Version 14. April

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.**

Gleichzeitig ermuntern wir Pfarrpersonen und Gemeindeglieder dazu, innerhalb der Vorgaben immer wieder kreative Wege zu suchen, wie die Kirche ihren Auftrag, den Menschen zu-gewandt zu sein, leben kann.

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt so ab dem 19. April 2021.

## Allgemeines

*Eigenverantwortung:* Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zuden besonders gefährdeten Personen gehören.

*Risikogruppen:* Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sich bevorzugt impfen zu lassen, oder hatten diese Gelegenheit schon. Trotzdem sind Menschen – auch gesunde und oder junge Personen – gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle Schutzmassnahmen sollen darum weiterhin eingehalten werden, auch von den schon geimpften Personen.

*Covid-19-Erkrankte:* Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

*Schutz von Arbeitnehmenden:* Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u.U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich so bald wie möglich impfen zu lassen. **Es gilt Homeoffice- Pflicht nach dem Grundsatz, wie ihn der Bundesrat formuliert.** In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, gilt eine generelle Maskenpflicht.

*Meldepflicht:* Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

## Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

## Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

Weiter empfehlen wir, sich regelmässig testen zu lassen, z. B. vor Veranstaltungen.

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:



Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)



Veranstaltungen wieder möglich

15

Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.



Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)




Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

 Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!



### Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

### Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

### Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

## Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen. Sitzungen *sollen* besser **online** stattfinden; Gemeindeanlässe mit mehr als 15 Personen, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben oder als kulturelle Veranstaltungen mit Publikum (Konzerte, Theater u. ä.) gelten, *dürfen nur online* durchgeführt werden.

### **Schutzkonzepte**

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

### **Obergrenzen BesucherInnen**

- Gottesdienste und religiöse Feiern, z. B. auch Gebetstreffen: 50 BesucherInnen; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis
- Kulturelle Veranstaltungen mit Publikum sitzend unter Einhaltung der Abstände: 50 Personen innen, bis zu 1/3 der normalen Sitzkapazität; 100 Personen draussen
- Alle anderen Anlässe: maximal 15 Personen
- Private Anlässe in Innenräumen, z. B. Hauskreise: 10 Personen; Empfehlung des Bundesrates: aus max. 2 Haushalten; private Anlässe im Freien: 15 Personen
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen

### **Hygiene**

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten.

### **Maskenpflicht**

- Generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen der Kapellen, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- Ausnahmen:
- Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
- Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nichtmöglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)

### **Abstand halten**

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten

### ***Gemeindegang***

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken (Achtung: allfällige abweichende kantonale Vorgaben beachten). Weiterhin *nicht* erlaubt, ist der Auftritt im Gottesdienst von Sängerinnen und -sängern als Teil einer Band.
- Chorproben mit bis zu 15 SängerInnen (25m<sup>2</sup>/Person) sind erlaubt; Aufführungen bleiben verboten

### ***Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen***

- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich (Konsumation bleibt verboten).
- Kinder unter 12 Jahren müssen i. d. R. keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln einhalten (bitte die kantonalen Vorgaben beachten)
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- Jungchararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

### ***Abendmahl/Taufen***

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

### ***Essen & Trinken***

- Konsumation ist in Innenräumen verboten
- Konsumation im Freien bis max. 15 Personen, sitzend an Vierertischen, erlaubt; es müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden

### ***Regelmässiges Lüften***

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften

### ***Erfassung Kontaktdaten***

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen in JEDEM Fall aufgenommen werden (kantonale Vorgaben beachten). Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

### ***Leitung***

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren